

Schnellübersicht Coronaschutzverordnung

Allgemeines:

1. Maßgeblich ist nur noch, ob der Inzidenzwert unter oder über 35 ist.
Aktuell sind fast alle Kommunen und Städte bei einem Inzidenzwert über 35.
2. Zutritt nur für 3 G heißt: geimpft, genesen oder getestet
 - Geimpft vollständig seit 14 Tagen
 - Genesen (mind. 28 Tage, maximal 6 Monate, oder älter als 6 Monate + eine Impfung)
 - Getestet (nicht älter als 48 Stunden)
3. Die Nachweise für 3 G müssen nur eingesehen werden. Stichprobenartig muss die Identität des Gastes geprüft werden, indem man sich den Ausweis des Gastes zeigen lässt.
4. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre benötigen keinen Test.
Ab 15 Jahren muss der Schülerschein vorgezeigt werden.
5. Maskenpflicht besteht in Innenräumen, immer dann, wenn der Gast in Bewegung ist.
(Ausnahmen möglich)
Kinder bis Schuleintritt sind ausgenommen.
6. Tische müssen 1,5 m Abstand haben. Plexiglasabtrennung gilt weiterhin. Es gibt keine Beschränkung auf Hausstände und/oder Personenzahl mehr.
7. Die Kontaktdatenverfolgung ist nicht mehr erforderlich.
8. Die bekannten Hygieneregeln gelten weiterhin:
 - Ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen
 - Regelmäßige Reinigung der Kontaktflächen
 - Spülen des Geschirrs bei 60 °
 - Verständliche, gut sichtbare Information für den Gast

Gastronomie

1. **Außergastronomie:**
 - Keine Zugangsbeschränkungen
2. **Innengastronomie:**
 - Zugang nur für 3 G
 - Nicht erforderlich, wenn Speisen und Getränken nur abgeholt werden.
3. **Veranstaltungen / Tagungen - mit festem Sitzplatz**
 - Zugang nur für 3 G
 - Kein Hygienekonzept erforderlich

4. Veranstaltungen - ohne festen Sitzplatz –

- Zugang nur für 3 G
- **bei mehr als 100 Personen**
Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, keine Genehmigung erforderlich.
(für am 19.08. 2021 bereits bestehende Betriebe Vorlage bis 31.08.2021)

5. Tanzveranstaltungen / private Feiern mit Tanz

- Zugang nur für geimpfte, genesene, **getestete mit PCR-Test**
- Keine Maskenpflicht
- **bei mehr als 100 Personen**
- Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, keine Genehmigung erforderlich.
(für am 19.08. 2021 bereits bestehende Betriebe Vorlage bis 31.08.2021)
- keine Maskenpflicht

6. Clubs, Diskotheken, ähnliche Einrichtungen

- Zugang nur für geimpfte, genesene, **getestete mit PCR-Test**
- Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, keine Genehmigung erforderlich.
(für am 19.08. 2021 bereits bestehende Betriebe Vorlage bis 31.08.2021)
- Keine Maskenpflicht

Beherbergungsbetriebe

- Zugang nur für 3 G (auch Geschäftsreisende)
- Getestete müssen bei Anreise und nach jeweils 4 Tagen Nachweis vorlegen, der Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Beschäftigte:

Gilt nur für Beschäftigte, die nicht immunisiert sind:

- Mitarbeiter, die in der Gastronomie mit Gästen in Kontakt kommen, müssen alle 48 Stunden einen Negativtest vorlegen oder einen vom zertifizierten Arbeitgeber dokumentierten Selbsttest. Wenn bei bestimmten Veranstaltungen ein PCR-Test vorgeschrieben ist, gilt dies nur für die Gäste und Dienstleister, nicht für Beschäftigte.
- Allen Mitarbeitern muss grundsätzlich ein Selbsttest zwei Mal pro Woche angeboten werden.
- Mitarbeiter müssen einen Negativtest vorlegen, wenn sie fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienstbefreiungen nicht gearbeitet haben.